

2021.03.07

Unter welchen Voraussetzungen erhält Luftfahrzeug-Instandhaltungspersonal finanzielle Ausbildungshilfen und wann besteht eine Rückzahlungsverpflichtung?

Gestützt auf Art. 103a f. des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (LFG; SR 748.0) sowie Art. 1 der Verordnung über die Finanzhilfen für Ausbildungen im Bereich der Luftfahrt (VFAL; SR 748.03) unterstützt der Bund die Aus- und Weiterbildung von Berufspiloten, Fluglehrern und Luftfahrzeug-Instandhaltungspersonal.

Gestützt auf Art. 1 Abs. 1 lit. d VFAL werden folgende Ausbildungen unterstützt:

- Erlangung der Lizenzen der Kategorien A und B nach Anhang III (Teil-66), Punkt 66.A.3 der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014.
- Erlangung des nationalen Ausweises für Fachspezialisten nach der Verordnung vom 25. August 2000 des UVEK über das Luftfahrzeug-Instandhaltungspersonal (VLIp; SR 748.127.2).

Um von der Unterstützung für die Ausbildung von Instandhaltungspersonal profitieren zu können, muss der Gesuchsteller respektive die Ausbildungsorganisation folgendes erfüllen:

- Der Kandidat erfüllt die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung und verfügt zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung über einen Ausbildungsplatz (Art. 2 VFAL).
- Die gewählte Ausbildungsstätte verfügt für ihre Tätigkeit über ein Zertifikat oder eine Bewilligung des BAZL (Art. 4 VFAL). Die Ausbildung muss vorwiegend in der Schweiz stattfinden. Werden Ausbildungsblöcke im Ausland absolviert, entscheidet das BAZL über den Umfang der Kostenübernahme.
- Für Ausbildungen in Ausbildungsstätten im Ausland werden Finanzhilfen nur gewährt, wenn in der Schweiz keine geeigneten Ausbildungsstätten zur Verfügung stehen. Die Ausbildungsstätten müssen ein Ausbildungsniveau aufweisen, welches demjenigen in der Schweiz entspricht.

Das Gesuch muss vor dem Ausbildungsbeginn eingereicht werden und folgende Unterlagen beinhalten:

- Vollständig ausgefülltes Gesuchsformular.
- Verbindliche Offerte der Ausbildungsstätte.
- Im Falle einer ausländischen Ausbildungsstätte: Unterlagen zur Beurteilung des Ausbildungsniveaus (Zertifikat der Schule, Lizenz der Instrukturen).

-
- Sofern vorhanden: Unterzeichnete Beschäftigungsbestätigung des zukünftigen Arbeitgebers. Dabei muss es sich um einen Schweizer Aviatikbetrieb handeln (Art. 3 Abs. 2 lit. a VFAL).
 - Sofern vorhanden: Bereits erworbene Lizenzen.
 - Ausbildungsvertrag.
 - Bei ausländischen Staatsangehörigen: Kopie der Aufenthaltsbewilligung.

Bewerben sich mehr Kandidaten um finanzielle Unterstützung als Mittel zur Verfügung stehen, so werden die Gelder gemäss der Prioritätenordnung von Art. 3 Abs. 2 VFAL gutgesprochen. Kandidaten, welche zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung eine Beschäftigungsbestätigung eines Schweizer Aviatikbetriebs vorlegen können, werden prioritär behandelt. An zweiter Stelle folgen Kandidaten, welche sich gemäss den Abklärungen, die das BAZL durchführen lässt, für den betreffenden Beruf am besten eignen. Das BAZL behält sich vor, dazu mit der Ausbildungsstätte Kontakt aufzunehmen und Interviews mit dem Kandidaten durchzuführen.

Für weitere Informationen siehe Leitfaden zur Gesuchseinreichung für Luftfahrzeugtechniker des BAZL, abrufbar unter: <https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/fachleute/regulation-und-grundlagen/spezialfinanzierung-luftverkehr--wofuer-es-gelder-gibt/gesuch-um-ausbildungsbeitraege/beiraege-fuer-die-ausbildung-von-fluzugtechnikern-flugzeug-techni.html>

Der Kandidat verliert gemäss Art. 7 Abs. 1 VFAL den Anspruch auf die Finanzhilfe und muss bereits erhaltene Gelder zurückzahlen, wenn er die Ausbildung ohne triftigen Grund abbricht oder die Tätigkeit nicht spätestens 12 Monate nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung aufnimmt und im gemäss Art. 3 Abs. 3 VFAL festgelegten Umfang ausübt. Das Pensum beträgt für Luftfahrzeug-Instandhaltungspersonal für mindestens drei Jahre mindestens 60 Prozent.

Auch den Aviatikbetrieb, der eine Beschäftigungsbestätigung abgegeben hat, trifft gemäss Art. 7 Abs. 2 ff. VFAL die Rückzahlungspflicht, wenn er den Kandidaten spätestens 12 Monate nach abgeschlossener Ausbildung und aus Gründen, die der Betreib zu verschulden hat, nicht im geforderten Umfang beschäftigt. Haben sowohl der Aviatikbetrieb als auch der Kandidat massgebende Gründe zu verantworten, so sind sie je nach Massgabe ihrer Verantwortung rückzahlungspflichtig.

Infolge der COVID-19 Pandemie ist der Bedarf an Instandhaltungspersonal deutlich zurückgegangen. Entsprechend schwierig ist es für die Betroffenen, nach der Ausbildung innerhalb eines Jahres eine Anstellung nach den Vorgaben von Art. 3 Abs. 3 VFAL zu erhalten. Auch können die Aviatikbetriebe, welche sich mit Beschäftigungsbestätigungen dazu verpflichtet haben, Gesuchsteller nach der Ausbildung innerhalb eines Jahres anzustellen, dieser Verpflichtung aufgrund der gesunkenen Nachfrage oftmals nicht mehr nachkommen.

Diesem Umstand wurde vom BAZL mit folgender Praxisänderung zur Rückzahlungspflicht gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. b VFAL Rechnung getragen:

- Die Frist wird für jene Gesuchsteller bis auf weiteres ausgesetzt, welche aufgrund der neuen Arbeitsmarktsituation keine Tätigkeit bis spätestens 12 Monate nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung aufnehmen können und über keine Beschäftigungsbestätigung verfügen.
- Diese Praxisänderung gilt nur für Personen, die vor dem vom BAZL festgelegten Stichtag die Ausbildung begonnen resp. einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben sowie für diejenigen, welche ihre Ausbildung nicht länger als ein Jahr vor dem Stichtag abgeschlossen haben. Als Stichtag wird der **16.03.2020** (Einstufung der Situation durch den Bundesrat als «ausserordentliche Lage» gemäss Epidemienengesetz) festgelegt.

Aviatikbetriebe und Gesuchsteller mit Beschäftigungsbestätigungen/Arbeitsverträgen können sich gestützt auf Art. 7 Abs. 2 ff. VFAL von der Rückzahlungspflicht befreien, wenn sie nicht zu verantworten haben, dass die Voraussetzungen nicht wie verlangt eingehalten werden können. Die COVID-19 Krise wird als ein Ereignis qualifiziert, welches für die gesuchstellenden Personen und die Aviatikbetriebe nicht vorhersehbar war und deren Folgen auf den Arbeitsmarkt sie nicht zu verantworten haben. Entsprechend ist eine Befreiung für diese Gruppen bereits gestützt auf Art. 7 Abs. 2 ff. VFAL möglich.

Nach dem Stichtag vom 16.03.2020 musste bereits von einer erheblich veränderten Arbeitsmarktsituation ausgegangen werden und die Fristen laufen wie ursprünglich vorgesehen (zu den COVID-19 Ausnahmen siehe den Hinweis unter <https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/fachleute/regulation-und-grundlagen/spezialfinanzierung-luftverkehr-wofuer-es-gelder-gibt/gesuch-um-ausbildungsbeitraege.html>).